

A N F R A G E von Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Wildschweinebejagung

Mit der Verfügung vom 1. Juli 2013 wurden die Sanktionen bei Fehlabschüssen in der Wildschweinjagd unnötigerweise verschärft. Unter Punkt III heisst es neu: «Der Abschuss von führenden Bachen, auch wenn sie nicht in Begleitung ihrer Frischlinge erscheinen, ist nicht erlaubt». Die alte Regelung mit dem Wortlaut «Der Abschuss von erkennbar führenden Bachen» wurde geändert.

In der Motionsantwort KR-Nr. 322/2009 sagt der Regierungsrat: «Ob ein Gesäuge laktierend ist, kann insbesondere in der Dämmerung nur schwer festgestellt werden. Die Gefahr eines Fehlabschusses ist deshalb gross».

Bei der Jagd auf Wildschweine kann es trotz aller Sorgfalt bei der Ansprache der Tiere vorkommen, dass ein Fehlabschuss vorkommt. Mit der neuen Verfügung werden die Jäger unnötigerweise kriminalisiert.

Die neue Regelung führt unter den Jägern vermehrt zu Verunsicherung und Verzicht auf die Wildschweinjagd.

Dazu bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurde in der Verfügung vom 1. Juli 2013 die Fehlabschussbestimmung verschärft?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die neue Verschärfung der Verfügung so problematisch ist, dass selbst prominente Jäger Fehlabschüsse haben?
3. Ist der Regierungsrat daran interessiert, dass bei den Bauern möglichst wenig Schaden an Kulturen entsteht und die Jäger im Feld praxistaugliche Vorschriften erhalten?
4. Wie viele Abschüsse von Wildschweinen wurden in den letzten zehn Jahren getätigt, aufgeschlüsselt nach Jahren?
5. Wie viele Fehlabschüsse von Wildschweinen wurden in den letzten zehn Jahren gemeldet, aufgeschlüsselt nach Jahren?
6. Die Jagdverwaltung hat nie kommuniziert, wie der Umgang mit Verweisen geregelt ist. Wann gibt es einen Verweis, wann werden Verweise wieder gelöscht? Wie viele Verweise darf ein Jäger haben, bis ihm der Jagdpass entzogen wird?

Hans Egli